

An den PRIVATVERMIETER Verband Salzburg
Graben 5 | 5301 Eugendorf
E-Mail: kontakt@privatvermieter.com
T: +43 (0) 664 / 460 30 73
Fax: +43 (0) 6225 / 28 480 - 18



IHR EINTRAG auf www.alpinegastgeber.at

Für Ihren kostenlosen Eintrag auf www.alpinegastgeber.at (www.privatvermieter.com), den Sie als ordentliches Mitglied des Verbandes nutzen können, übermitteln Sie uns bitte dieses Formular mit Ihren Daten.

Mitgliedsnummer: (wenn Mitgliedsnummer nicht bekannt bitte Kontaktdaten ausfüllen)

Vorname: _____ Nachname: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mobil-Nr. _____

E-Mail: _____

Daten Für Ihren kostenlosen Eintrag auf www.alpinegastgeber.at:

Foto und Text:

Ein Foto* sowie kurzer Beschreibungstext für den Grundeintrag auf der Webseite bitte per E-Mail an: kontakt@privatvermieter.com

*Fotos: Sie sind Inhaber der erforderlichen Vervielfältigungsrechte für die von Ihnen zur Verfügung gestellten Fotos, für die Einträge auf den Webseiten sowie den Druckwerken des Verbandes, und übernehmen hierfür die volle Haftung.

Unterkunftsart: Ferienwohnung Zimmer Ferienwohnung und Zimmer

Hausname: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail-Adresse (Wohin sollen die Anfragen?) _____

Homepage (für Link zu Ihrer Seite): _____

Online buchbar: (Über welchen Anbieter?) _____

Unterkunftseigenschaften: Safe Sat/Kabel-TV WLAN Internet Schwimmbad
 Sauna/Dampfbad Haustiere erlaubt Kinderfreundlich Radfahrerfreundlich Rollstuhlfahrerfreundlich
 EC/VISA Kostenl. Parkplatz Sie sprechen: Englisch Französisch Italienisch

Ich akzeptiere die Vereinsstatuten und die Datenschutzerklärung (Rückseite).

Sobald Ihr Grundeintrag erstellt ist, erhalten Sie von uns ein E-Mail mit den Zugangsdaten sowie ein pdf mit Tipps zum Ändern/Ergänzen Ihres Eintrags.

Datum

Unterschrift

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Privatvermieter Verband Salzburg“ und hat seinen Sitz in Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen Bereich des Bundeslandes Salzburg. Die Errichtung von Zweigstellen in den Gemeinden des Landes (ohne Rechtspersönlichkeit) ist erwünscht. Der Verein regelt die Tätigkeit und Organisation der Zweigstellen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines:

1. Der Verein ist ein überparteilicher Landesverband, welcher den Zusammenschluss der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, deren Betreuung und Schulung im Bundesland Salzburg anstrebt. Die Mitgliedschaft des Landesverbandes beim Dachverband der Österreichischen Privatvermieter wird gewünscht.

2. Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:

- a) Versammlungen und Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstiger Veranstaltungen,
- b) Herausgabe einer Vereinszeitung;
- c) Durchführung von Seminaren zum Zwecke einer fremdenverkehrsgerechten Schulung;
- d) Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und dem Dachverband;
- e) Werbung von Gästen im In- und Ausland;
- f) Internetwerbung des Landesverb. für die Mitglieder;
- g) Beratung der Vermieter über zeitgerechte Gästebetreuung, und über die Bedeutung der Prädikatisierung sowie über qualitätsverbessernde Maßnahmen;
- h) Zusammenarbeit mit den Gasthöfen und Restaurants, welche Gutscheine für Halbpensionen annehmen sowie mit allen am Fremdenverkehr beteiligten Ämtern und Behörden.

§ 3 Aufbringung der Mittel:

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährlich zu bezahlende Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden von Mitgliedern und Firmen
- c) Sonstige Einkünfte

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder; - stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder!
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ruhende Mitgliedschaft, bzw. ruhende Funktion
- d) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliches Mitglied kann jeder Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, seine Familie sowie jede am Fremdenverkehr interessierte Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch vom Vorstand abgelehnt werden. An Werbe-, Studien- und Gesellschaftsfahrten, bzw. Veranstaltungen des Verbandes können auch Familienangehörige der Vereinsmitglieder teilnehmen. Gewerbliche Vermieter können nur unterstützende Mitglieder werden.

Zu b): Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen können.

Zu c): Mitgliedern, welche die Voraussetzungen für eine Funktion oder für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder denen ein vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen wird, kann vom Vorstand die Funktion oder die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden.

Zu d): Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Masse verdient gemacht haben können über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jeder Funktionär ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Durchführung der Vollversammlung können Mitglieder des Proponenten-Komitees bereits Mitglieder auf-

nehmen. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis bzw. die Zahlungsbestätigung für das laufende Jahr.

Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Namen und Adresse in der vom Verein geführten Mitgliederkartei aufscheinen. Die ordentlichen Mitglieder können auch Anträge stellen und sind wählbar. Alle Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Die Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich bis zum 31. Juni des lfd. Jahres der Finanzreferentin bekanntzugeben.

2. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleiben oder die Vereinsstatuten gröblich verletzen können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Vollversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge findet weder im Falle des Austrittes noch im Falle des Ausscheidens statt. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden. Die entsprechenden Anträge können von den Zweigstellenleitern eingebracht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für jede Familie nur einmal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 9 Der Vorstand

...besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- a) Obmann / Obfrau
- b) Obmann / Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführender)
- c) Finanzreferent/in
- d) Schrift- bzw. Protokollführer/in
- e) und weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit soll von jedem politischen Bezirk eine Person im Vorstand vertreten sein. Aus den weiteren Vorstandsgliedern soll ein Organisationsreferent und ein Werbeleiter bestellt werden. Der Vorstand leitet den Verband gemäß den Statuten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

Der Obmann / Die Obfrau leitet die Vollversammlung sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach außen! In allen wichtigen Angelegenheiten kommt ihm die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit dem/der geschäftsführenden Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin in finanzieller Hinsicht zu.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann / die Obfrau allein berechtigt gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Vollversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

Der/Die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführender) vertritt den Obmann / die Obfrau im Verhinde-

rungsfall. Wenn diese(r) verhindert ist, so hat den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied zu übernehmen. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Der/Die Finanzreferent/in ist für die Durchführung der Kassengeschäfte zuständig. In allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten zeichnet der/die Finanzreferent/in gemeinsam mit dem Obmann / der Obfrau, bei dessen Verhinderung mit dem Obmann/Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführenden).

Der Vorstand der von der Vollversammlung gewählt wird, hat so lange er beschlussfähig ist bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Vollversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Selben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau und in dessen Verhinderung vom Obmann/Obfrau Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/Die Organisationsreferent/in ist für die Vorbereitung und den Aufbau von Seminaren und der Werbe- und Ausflugsfahrten zuständig. Leiter der Werbe- und Ausflugsfahrten, sowie von Seminaren ist jedoch der Obmann / die Obfrau. Ebenfalls sind alle anderen Veranstaltungen vom / von der Organisationsreferent/in zu organisieren. Auch der Aufbau von Zweigstellen fällt in dessen Kompetenz.

§ 10 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist jedes Jahr einmal abzuhalten. Neuwahlen sind spätestens alle 4 Jahre durchzuführen. Wenn es sinnvoll erscheint können sie auch schon früher abgehalten werden. Die Einladungen müssen eine Woche vorher ergehen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Dieser Antrag ist von diesen Mitgliedern schriftlich (ordnungsgemäß gefertigt) einzubringen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Vollversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens fünf Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Wahlvorschläge für die Vereinsleitung sind bis spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung beim Obmann / bei der Obfrau schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollver-

sammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung eine halbe Stunde später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderung der Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und wenn auch diese(r) verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Wirkungskreis der Vollversammlung

- a) Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung.
- h) Behandlung der eingebrachten Anträge.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ein Mitglied wird außerdem vom Vorstand bestellt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen die endgültig sind mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines hat die gleiche Vollversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Vom Vorstand genehmigt am 4. Juni 2016
Von der Vollversammlung beschlossen am 4. Juni 2016

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

der Verein Privatvermieter Verband Salzburg, Graben 5, 5301 Eugendorf, kontakt@privatvermieter.com, +43 664 4603073, im Folgenden kurz PVV genannt.

1. Datenschutz

1.1. **Datenschutz durch PVV.** PVV verarbeitet von seinen Mitgliedern Kontaktdaten (Vor- u. Nachname, Adresse [PLZ, Ort], Telefonnummer, Fax und Email-adresse), Zahlungsdaten sowie Daten zur Unterkunft

- im Rahmen der Beitrittsklärung sowie zum Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 der beiliegende Statuten des Vereines „Privatvermieter Verband Salzburg“ auf der Rechtsgrundlage Ihrer Beitrittsklärung (Vertrag) bis zur Kündigung Ihrer Mitgliedschaft sowie bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- zum Zweck des Versandes elektronischer Direktwerbung.

- im Rahmen des Antrages für die Prädikatisierung auf

Grundlage der durch Ihre Unterschrift erteilten Einwilligung bis auf Widerruf.

- im Rahmen Ihres Eintrages auf privatvermieter.com / www.alpinegastgeber.at auf Grundlage der durch Ihre Unterschrift erteilten Einwilligung bis auf Widerruf.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. im Rahmen der elektronischen Direktwerbung) sowie zur Bereitstellung der Daten. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben der Bereitstellung der Daten hätte jedoch zur Folge, dass Sie entweder kein Vereinsmitglied werden können, keine elektronische Direktwerbung erhalten, keine Prädikatisierung erhalten oder keinen Eintrag auf www.privatvermieter.com erhalten.

1.2. **Weitergabe.** Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten.

Eine Weitergabe der Daten des Mitgliedes erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Tourismusverbände, Banken, Versanddienstleister, nur an

- hgi systems IT OG, Bundesstraße 28, 6923 Lauterbach, (Programm zur Mitgliederverwaltung)

- A. Hummelbrunner & Partner Werbegesellsch. mbH, Graben 5, 5301 Eugendorf (Verwaltungsgesamter)

- Tourismustraining.at Werner Gschwenter, Neurauth 3, 6068 Mils; (Webseite + Newsletterversanddienstleister) bzw. an andere Empfänger nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Mitglied.

1.4. **Widerrufsrecht.** Das Mitglied hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Fall der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen, im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldeknopf erfolgen. In diesem Fall

wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

1.5. **Widerspruchsrecht.** Das Mitglied hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

1.6. **Betroffenenrechte.** Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 531 15 - 202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at)